

1439 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1402 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Bezieherinnen von Witwenpensionen nach dem ASVG. ab Juli 1970 grundsätzlich ein 10%iger Zuschlag zuerkannt werden. Gleichzeitig ist die Erhöhung der Richtsätze um 50 S vorgesehen. Die Waisenrichtsätze sowie die Zuschläge für die Ehegattin und für jedes Kind werden gleichfalls entsprechend erhöht.

Über diese allgemeinen Verbesserungen des Leistungsrechtes hinaus sollen ferner in bestimmten Fällen Witwenpensionen (auf Grund von Arbeitsunfällen vor dem 1. Mai 1942) auch bei mangelnder Wartezeit zuerkannt werden. Weiters wird in der Unfallversicherung die Stellung einer Gruppe von Bezieherinnen einer Witwenrente aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des ASVG. verbessert. Eine Reihe von Änderungen steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der Bauern-Pensionsversicherung. Schließlich enthält der Entwurf auch eine Korrektur zugunsten von Angestelltenpensionisten aus der Zeit vor 1938.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 18. November 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Häuser, Dr. Kohlmaier, Preußler, Kulhanek, Melter, Herta Winkler, Altenburger, Pansi, Pfeffer, Stohs, Anton Schlager, Moser und Staudinger sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehörr.

Es wurde teils mit Stimmenmehrheit, teils einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichti-

gung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Altenburger (§§ 264 a Abs. 2 und 3 lit. b, 292 Abs. 2 lit. a und 522 I Abs. 2 ASVG. sowie Art. II Abs. 8, III Abs. 3 und IV Abs. 2 der Regierungsvorlage), Staudinger, Preußler und Melter (§ 264 a Abs. 3 lit. f ASVG.) sowie Ing. Häuser, Altenburger und Melter (§ 264 a Abs. 3 lit. d ASVG.) zu empfehlen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Herta Winkler (§§ 264 Abs. 1 bzw. 2 und 3, 289 Z. 2 und 292 Abs. 3 ASVG., Art. I Z. 8 und 9 sowie III Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 der Regierungsvorlage), Melter (§§ 94, 251 a Abs. 3 Z. 1, 264 Abs. 1 und 3 ASVG. sowie Art. III Abs. 5 der Regierungsvorlage), Ing. Häuser (§ 251 a ASVG. und Art. III Abs. 5 der Regierungsvorlage) und Pansi (§§ 227 und 243 Abs. 1 Z. 4 lit. a ASVG.) fanden keine Mehrheit.

Zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen ist im wesentlichen folgendes zu bemerkern:

Zu Art. I Z. 7:

Um den Kreis der Bezugsberechtigten etwas weiter zu ziehen, hielt es der Ausschuß für angezeigt, den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Freibetrag für sonstige Einkünfte zu verdoppeln. Dieser Betrag wird zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen sein. Für 1970 ergibt sich ein Freibetrag von 1036 S (§ 264 a Abs. 2 ASVG.).

Der Katalog der Einkünfte, die bei der Ermittlung des Anspruches auf den Zuschlag zur Witwenpension anzurechnen sind, wurde mehrfach geändert und ergänzt.

Nach § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, sind für die Leistungen des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Gesamtbaukosten von nach dem zitierten Gesetz geförder-

ten Klein- und Mittelwohnungen erforderlich sind, von den Landesregierungen Wohnbeihilfen zu gewähren. Überdies gewährt insbesondere die Gemeinde Wien Beihilfen zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes, der sich aus einer Erhöhung der Mietzinse gemäß § 7 des Mietengesetzes ergibt. Unter den von den Gemeinden gewährten Beihilfen sind nach Meinung des Ausschusses auch solche zu verstehen, die von den Fürsorgeverbänden als einer Zusammensetzung mehrerer Gemeinden gewährt werden. Der Zweckbestimmung dieser Beihilfen würde nicht entsprochen, wenn sie bei der Ermittlung des Zuschlages zur Witwenpension und der Ausgleichszulage auf das Gesamteinkommen angerechnet werden. Sie sollen daher durch die vorgesehene Ergänzung ebenso wie die Wohnungsbeihilfen von der Anrechnung ausgenommen werden (§ 264 a Abs. 3 lit. b).

Durch die Umstellung in der lit. d des § 264 a Abs. 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich zwar bei den Kinderzuschüssen und Renten (Pensions)sonderzahlungen um Leistungen aus der Sozialversicherung handeln muß, daß aber die ebenfalls genannten einmaligen Geldleistungen auch solche sein können, die nicht aus der Sozialversicherung stammen.

Die neu eingefügte lit. f im § 264 a Abs. 3 entspricht inhaltlich der lit. l des § 292 Abs. 3 ASVG. Um zu vermeiden, daß einzelne Gruppen von Beziehern der hier genannten Leistungen aus der Kriegsopfersversorgung, Opferfürsorge und Heeresversorgung nicht in den Genuss des Zuschlages zur Witwenpension gelangen, sollen diese Leistungen ebenso wie bei der Ermittlung der Ausgleichszulage auch bei der Feststellung

des Anspruches auf den Zuschlag zur Witwenpension außer Ansatz bleiben.

Zu Art. I Z. 10 lit. a:

Aus den bereits oben zu Art. I Z. 7 genannten Gründen sollen neben den Wohnungsbeihilfen auch die Wohn- und Mietzinsbeihilfen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Ausgleichszulage außer Betracht bleiben. Der Ausschuß ist dabei der Auffassung, daß auch hier derartige aus der öffentlichen Fürsorge gewährten Beihilfen miterfaßt sind.

Zu Art. II:

Nach Art. II Abs. 8 der Regierungsvorlage sollte der sich aus der vorgesehenen Neubemessung der Altpensionen aus der Pensionsversicherung der Angestellten ergebende Mehraufwand nicht zu Lasten des Bundesbeitrages gehen, sondern von der Pensionsversicherungsanstalt selbst getragen werden. Da es sich bei der Neubemessung der Altpensionen um einen Leistunganspruch aus der Pensionsversicherung handelt, besteht kein Grund, diese Leistung hinsichtlich ihrer Finanzierung anders zu behandeln als die sonstigen Leistungen der Pensionsversicherung. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausnahmeregelung wurde daher eliminiert.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. November 1969

Vollmann
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

1439 der Beilagen

3

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 266/1956, BGBI. Nr. 171/1957, BGBI. Nr. 294/1957, BGBI. Nr. 157/1958, BGBI. Nr. 293/1958, BGBI. Nr. 65/1959, BGBI. Nr. 290/1959, BGBI. Nr. 87/1960, BGBI. Nr. 168/1960, BGBI. Nr. 294/1960, BGBI. Nr. 13/1962, BGBI. Nr. 85/1963, BGBI. Nr. 184/1963, BGBI. Nr. 253/1963, BGBI. Nr. 320/1963, BGBI. Nr. 301/1964, BGBI. Nr. 81/1965, BGBI. Nr. 96/1965, BGBI. Nr. 220/1965, BGBI. Nr. 309/1965, BGBI. Nr. 168/1966, BGBI. Nr. 67/1967, BGBI. Nr. 201/1967, BGBI. Nr. 6/1968, BGBI. Nr. 282/1968 und BGBI. Nr. 17/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. a) Im § 2 Abs. 2 haben Z. 11 und 12 zu lauten:

„11. Krankenversicherung der Bezieher von Überbrückungshilfe, Karenzurlaubshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete,

12. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Beihilfeempfänger nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz.“.

Die bisherigen Z. 11 bis 13 erhalten die Bezeichnung Z. 13 bis 15.

b) § 2 Abs. 2 Z. 14 hat zu laufen:

„14. Pensionsversicherung der Bauern.“.

2. a) § 17 Abs. 1 lit. b hat zu laufen:

„b) in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden mindestens sechs oder in den letzten 36 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens zwölf oder in den letzten fünf

Jahren vor dem Ausscheiden jährlich mindestens drei Versicherungsmonate in einer oder mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen erworben haben.“.

b) § 17 Abs. 5 erster Satz hat zu laufen:

„Personen, die in einer oder mehreren der im Abs. 1 lit. a genannten Pensions(Renten)versicherungen, in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz 120 Beitragsmonate erworben haben, können das Recht auf Weiterversicherung jederzeit geltend machen oder eine beendete Weiterversicherung erneuern.“

c) § 17 Abs. 8 zweiter Satz hat zu laufen:

„Soweit dabei Versicherungszeiten in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, gilt § 64 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, soweit dabei Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung der Bauern zu berücksichtigen sind, gilt § 54 Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.“

3. § 28 Z. 2 lit. b hat zu laufen:

„b) die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, der Landwirtschaftskrankenkassen und der Österreichische Bauernkrankenkasse.“.

4. § 31 Abs. 4 letzter Satz hat zu laufen:

„Die gemäß Abs. 3 Z. 4 aufzustellenden Richtlinien erlangen für den Bereich der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und für den Bereich der Pensionsversicherung der Bauern nur mit Zustimmung des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen Wirksamkeit.“

5. § 106 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.“

6. § 251 a hat zu lauten:

Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen (Wanderversicherung)

§ 251 a. (1) Hat ein Versicherter sowohl Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz als auch in der nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung aufzuweisen, so gilt hinsichtlich der Pensionsleistungen mit Ausnahme der Höherversicherungspensionen die Sonderregelung des Abs. 3.

(2) Ist in einer der in Betracht kommenden Versicherungen der Versicherungsfall, für den eine Leistung in Anspruch genommen wird, nicht vorgesehen, so sind die in dieser Versicherung zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 nicht zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn in einer der in Betracht kommenden Versicherungen

- a) die besonderen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht erfüllt sind oder
- b) ein Pensionsanspruch aus dem gleichen Versicherungsfall bereits besteht.

Der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ist dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz gleichzusetzen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 gilt — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 — folgende Sonderregelung:

1. In jeder der in Betracht kommenden Versicherungen hat der hiefür zuständige Versicherungsträger zu ermitteln, ob und in welcher Höhe dem Versicherten eine Leistung nach den für die betreffende Versicherung geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der in allen in Betracht kommenden Versicherungen zurückgelegten Versicherungszeiten gebühren würde, wobei sich deckende Zeiten nur einfach zu zählen sind; der besondere Steigerungsbetrag für die Höherversicherung, der Kinderzuschuß, der Hilflosenzuschuß, die Zuschläge nach § 264 a dieses Bundesgesetzes, nach §§ 80 Abs. 5 und 85 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach §§ 76 Abs. 5 und 81 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sowie die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

2. Versicherungszeiten, die gemäß Z. 1 als sich deckende Zeiten nur einfach gezählt werden, sind nur einer der in Betracht kommenden Versicherungen zuzuordnen, und zwar in folgender Reihenfolge: Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, Pensionsversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die nach Z. 1 zu errechnende Leistung sind in jeder der in Betracht kommenden Versicherungen die bei ihr zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Z. 2 einer anderen Pensionsversicherung zugeordnet sind.

4. Jeder der in Betracht kommenden Versicherungsträger hat von der nach Z. 1 errechneten Leistung den Anteil festzustellen, der dem Verhältnis der Dauer der in der betreffenden Versicherung berücksichtigten Versicherungszeiten zur Summe der in allen in Betracht kommenden Versicherungen berücksichtigten Versicherungszeiten entspricht; außerdem hat jeder Versicherungsträger die Steigerungsbeträge aus einer allfälligen Höherversicherung festzustellen, soweit Beiträge hiefür bei ihm eingezahlt worden sind.

5. Die Summe der nach Z. 4 ermittelten Leistungsteile stellt die dem Versicherten gebührende Gesamtleistung dar.

6. Bescheid- und leistungszuständig ist jener Träger der Versicherung, in der in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden, die für die Bemessung der Leistung heranzuziehen sind oder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen heranzuziehen wären. Liegen solche Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Monate, während derer ein Leistungsanspruch aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehungsweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit gegeben war, und die nicht schon als Versicherungsmonate gelten, gelten als Versicherungsmonate der Versicherung, in der der Anspruch auf die Leistung (Gesamtleistung) festgestellt worden war. Versicherungsmonate, die mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag liegen, zählen nur zur Hälfte. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde.

7. Der gemäß Z. 6 zuständige Versicherungsträger hat nach den für ihn geltenden Vorschriften über das Ruhen und das Versagen der Leistung sowie über Ansprüche auf Kinderzuschuß,

1439 der Beilagen

5

Hilflosenzuschuß und Ausgleichszulage, ebenso über die Zuschläge nach § 264 a dieses Bundesgesetzes, nach §§ 80 Abs. 5 und 85 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach §§ 76 Abs. 5 und 81 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes zu entscheiden, wobei jeweils von der Gesamtleistung auszugehen ist; die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung werden vom Ruhen nicht erfaßt. 40 v. H. der Gesamtleistung gelten als Grundbetrag. Für die Ermittlung des Kinderzuschusses ist die höchste Bemessungsgrundlage aller Leistungsteile heranzuziehen.

8. Hat ein Versicherter in einer der in Betracht kommenden Versicherungen weniger als 12 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate aufzuweisen, so sind diese Zeiten wohl für die Erfüllung der Wartezeit, die Anrechenbarkeit von Versicherungsmonaten und die Drittdeckung zu berücksichtigen, jedoch ist für die betreffenden Versicherungen keine Teilleistung nach Z. 4 festzustellen. Derartige Versicherungsmonate sind von dem gemäß Z. 6 zuständigen Versicherungsträger bei der Feststellung des Ausmaßes des Steigerungsbetrages seiner Leistung zu berücksichtigen.

9. Die Zuständigkeit gemäß Z. 6 ist auch für die Krankenversicherung der Pensionisten bestimmd; das gleiche gilt bei Pensionisten, die nicht gleichzeitig Versicherte sind, für Leistungen der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation.

(4) Ist die in Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 gebührende Gesamtleistung oder die allein gebührende Teilleistung geringer als die Leistung, welche unter Außerachtlassung der Sonderregelung nur aus einer der beteiligten Versicherungen gebühren würde, so ist zur Gesamtleistung ein Zuschlag in der Höhe des Unterschiedes der beiden Leistungen zu gewähren. Der Unterschiedszuschlag gilt als Bestandteil des Leistungsteiles des gemäß Abs. 3 Z. 6 zuständigen Versicherungsträgers.“

7. Nach § 264 ist ein § 264 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zuschlag zur Witwen (Witwer)-pension

§ 264 a. (1) Zur Witwen(Witwer)pension gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 10 v. H. der Witwen(Witwer)pension nach § 264. Der Zuschlag gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Bestandteil der Pension.

(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 vermindert sich um sonstige Einkünfte im Sinne des Abs. 3, soweit diese im Monat das Doppelte des Betrages übersteigen, um den sich jeweils der Richtsatz nach § 292 Abs. 3 lit. a für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) erhöht.

(3) Als sonstige Einkünfte gelten alle Bezüge der (des) Pensionsberechtigten in Geld oder Geldaeswert, insbesondere derartige Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis oder aus Unterhalts- oder Renten(Pensions)ansprüchen öffentlicher oder privater Art, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und abzüglich der nach § 292 a Abs. 1 lit. b auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Bei der Feststellung der sonstigen Einkünfte bleiben außer Betracht:

- a) die Ausgleichszulagen nach § 294;
- b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und von den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes gewährte Beihilfen;
- c) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich;
- d) die Kinderzuschüsse und die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung sowie einmalige Geldleistungen;
- e) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes der (des) Pensionsberechtigten gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen und dergleichen);
- f) zwei Drittel der nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten, zwei Neuntel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie zwei Drittel der Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);
- g) Hinterbliebenenleistungen, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge über Soziale Sicherheit gewährt werden.“

8. § 266 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß und der Zuschlag nach § 264 a bleiben hiebei außer Ansatz.“

9. § 267 erster Satz, zweiter Halbsatz, hat zu lauten:

„allfällige Hilflosenzuschüsse und ein Zuschlag gemäß § 264 a haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

10. a) § 292 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

- a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem

Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBL. Nr. 280/1967, und von den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes gewährte Beihilfen;	sitzenden des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen.“.
b) § 292 Abs. 3 hat zu lauten:	d) Im § 433 Abs. 5 ist der zweimal vorkommende Ausdruck „Sektionsausschüsse für die Träger der Selbständigen-Pensions(Renten)versicherung“ durch den Ausdruck „Sektionsausschüsse für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen“ zu ersetzen.
„(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4	e) Im § 433 Abs. 6 letzter Satz ist der Ausdruck „Träger der Selbständigen-Pensions(Renten)versicherung“ durch den Ausdruck „Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen“ zu ersetzen.
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 1333 S,	
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 1333 S,	
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide Elternteile verstorben sind 499 S, 749 S,	
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide Elternteile verstorben sind 885 S, 1333 S.	
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 518 S und für jedes Kind (§ 252) um 144 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“	
11. § 321 Abs. 2 hat zu laufen:	14. § 506 a hat zu laufen: „Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen
„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend auf die Beziehungen der Versicherungs träger zu den Verbänden, zur Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, zur Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, zur Österreichischen Bauernkrankenkasse und zu den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen anzuwenden.“	§ 506 a. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den zuständigen Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrich ten. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Anhaltungszeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge sowie als Beitragsgrundlage im Sinne des § 243 gilt der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten drei Versicherungsmonate vor der Anhaltungszeit.“
12. § 404 Abs. 1 hat zu laufen:	15. a) Im § 522 Abs. 3 Z. 3 ist der Ausdruck „215 Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „215 Abs. 2, 4 und 5“ zu ersetzen.
„(1) Das Oberlandesgericht Wien hat auf Antrag des Bundesministeriums für Justiz über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die in rechtskräftigen Urteilen in Leistungssachen, ausgenommen in Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger, nach diesem oder einem anderen Sozialversicherungsgesetz verschieden entschieden worden sind, ein Gutachten zu beschließen.“	b) Im § 522 Abs. 3 Z. 4 ist nach dem Ausdruck „in den Fällen des § 522 f jedoch nur der erste Satz,“ der Ausdruck „§ 264 a,“ einzufügen.
13. a) § 433 Abs. 1 Z. 6 hat zu laufen:	16. § 522 k Abs. 2 hat zu laufen:
„6. für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen einschließlich der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.“	„(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 417'20 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. § 264 a ist entsprechend anzuwenden.“
b) Im § 433 Abs. 2 ist der Ausdruck „der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt“ durch den Ausdruck „der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern“ zu ersetzen.	
c) § 433 Abs. 3 lit. b hat zu laufen:	
„b) den Vorsitzenden der sechs Sektionsausschüsse und dem Stellvertreter des Vor-	

1439 der Beilagen

7

17. Nach § 522 k ist ein § 522 l mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Witwenpension aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Mai 1942 und Nichterfüllung der Wartezeit“

§ 522 l. (1) Anspruch auf Witwenpension aus der Pensionsversicherung hat auch die Witwe, deren Ehegatte vor dem 1. Mai 1942 infolge eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit), der (die) aus der Unfallversicherung entschädigt wird, gestorben ist und die nicht schon nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen Anspruch auf Witwenpension hat, wenn unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles in der Unfallversicherung Beitragszeiten im Sinne des § 226 Abs. 1 oder Ersatzzeiten im Sinne des § 229 nachgewiesen sind; die Wartezeit gilt als erfüllt.

(2) § 522 k Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel II**Neubemessung von Pensionen aus der Pensionsversicherung der Angestellten**

(1) Versicherten- und Hinterbliebenenpensionen aus der Pensionsversicherung der Angestellten, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist, sind ab 1. Jänner 1970 derart neu zu bemessen, daß der Rentenbetrag, der am 31. Dezember 1938 gebührt hat oder gebührt hätte, nach Ausscheiden allfälliger Kinderzuschüsse oder eines allfälligen Hilflosenzuschusses mit dem im Jahre 1970 für die Jahre 1938 und früher geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten ist.

(2) Hinterbliebenenpensionen nach dem Empfänger einer in Abs. 1 bezeichneten Versichertenpension, bei denen der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Jänner 1970 eingetreten ist, sind ab 1. Jänner 1970 derart neu zu bemessen, daß von der nach Abs. 1 ermittelten Versichertenpension als Witwenpension 50 v. H. und als Waisenpension 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwenpension gebühren.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen der §§ 94 und 95 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 von jenem Grundbetrag auszugehen, der am 31. Dezember 1938 in der Pension enthalten war oder enthalten gewesen wäre. Die sich ergebenden Beträge sind mit dem im Jahr 1970 für die Jahre 1938 und früher geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

(4) Zu der nach Abs. 1 oder 2 neu bemessenen Pension treten die Kinderzuschüsse, der Hilflosen-

zuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(5) Die nach Abs. 1 und 2 neu bemessenen Pensionen unterliegen ab 1. Jänner 1971 der Anpassung gemäß § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(6) Ergibt die Neubemessung nach Abs. 1 oder 2 einen niedrigeren monatlichen Pensionsbetrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen nach Ausscheiden allfälliger Kinderzuschüsse oder eines allfälligen Hilflosenzuschusses gebührte, so ist die monatliche Pension in dem sich nach den bisherigen Bestimmungen ergebenden Ausmaß weiterzugehören. Führt die Anwendung der Ruhensbestimmungen unter Heranziehung der Berechnung nach Abs. 3 zu einem niedrigeren Pensionsbetrag, so ruht die neubemessene Pension nur so weit, daß der bisherige Pensionsbetrag nach Berücksichtigung der Ruhensbestimmungen gewahrt bleibt.

(7) Die Neubemessung nach Abs. 1 und 2 ist von Amts wegen vorzunehmen. Auf Grund der Neubemessung ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen. Die sich bei der Neubemessung ergebenden Mehrbeträge vermindern jedoch eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage. Über die Neubemessung ist ein schriftlicher Bescheid nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1970 verlangt.

Artikel III**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen des § 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Bundesgesetzes gelten nur für Leistungen, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 liegt. Sie gelten nicht für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1970 liegt, aber im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1971 bestand oder ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1971 eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tod anerkannt wurde.

(2) Die Bestimmungen der §§ 264 a, 266 und 267 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes sind von Amts wegen auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1970 bereits bestehen.

(3) Der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 vorzunehmenden Anpassung nach § 292 Abs. 4

1439 der Beilagen

und § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, sind die in Art. I Z. 10 lit. b bzw. Z. 16 angeführten Beträge zugrunde zu legen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 10 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(5) Im Jahre 1970 beträgt der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 25 Millionen Schilling; dieser Betrag ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. April und am 1. Oktober 1970 dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen.

(6) Die sich aus § 522 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 15 lit. a dieses Bundesgesetzes ergebenden Leistungsansprüche gebühren ab 1. Juli 1970.

(7) Die Witwenpension nach § 522 l Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 17 dieses Bundesgesetzes gebührt ab 1. Juli 1970, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1970 gestellt wird. Wird der Antrag später

gestellt, gebührt die Pension ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) die Bestimmungen des Art. I Z. 1 lit. a, 10 lit. a, 14 und des Art. II mit 1. Jänner 1970;
- b) die Bestimmungen des Art. I Z. 1 lit. b, 2 bis 4, 6 und 11 bis 13 mit 1. Jänner 1971.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 12 und hinsichtlich der Bestimmungen des § 506 a drittletzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 14 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Minderheitsbericht

Gemäß § 34 Abs. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates erstattet die sozialistische Fraktion des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), 1402 der Beilagen, abgeändert wird, nachstehendes abgesondertes Gutachten:

I.

Zur Erhöhung der Witwenpension:

Die sozialistischen Abgeordneten Gertrude Wondrack und Genossen haben zu Beginn der XI. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 1966 drei Initiativanträge betreffend die Erhöhung der Witwenpension von 50 auf 60 Prozent der Pension des Verstorbenen im Bereich des ASVG., des GSPVG. und des PG. 1965 eingebracht. Die Zuweisung dieser Anträge an den Sozialausschuß und eine erste Lesung über diese Anträge erfolgte in der 18. Sitzung des Nationalrates vom 6. Juli 1966.

In der Begründung zu diesen Anträgen wurde unter anderem ausgeführt:

„Die Witwenpension beträgt nach dem gegenwärtig geltenden Recht die Hälfte der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat oder, falls er noch keine Pension erhalten hat, Anspruch gehabt hätte. Damit ist die Witwe für ihren Lebensunterhalt auf die Hälfte des Betrages angewiesen, über den bisher zwei Personen verfügen konnten oder der für zwei Personen verfügbar gewesen wäre, wenn der Verstorbene schon eine Pension bezogen hätte. Beim Tode des Ehepartners verringern sich zwar im allgemeinen die Kosten für Ernährung, Bekleidung und sonstige persönliche Bedürfnisse auf etwa die Hälfte des bisher Erforderlichen; die Kosten für die Wohnung, für Licht, Beheizung und ähnliche Ausgaben bleiben jedoch im allgemeinen die gleichen. Tatsächlich verbleibt also dem überlebenden Ehepartner zur Deckung seiner eigenen persönlichen Bedürfnisse, vor allem für Ernährung und Bekleidung erheblich weniger, als bisher im zweiköpfigen Haushalt auf den einzelnen entfallen ist. Diesem Absinken des

Lebensstandards soll dadurch vorgebeugt werden, daß die der Witwe zustehende Pension nicht mehr nur mit der Hälfte, sondern mit 60 Prozent der Direktpension bemessen wird.“

Da im Bereich des ASVG. rund 30 Prozent und im Bereich des GSPVG. rund 60 Prozent der Witwen des Pensionsberechtigten zu ihrer Pension eine Ausgleichszulage beziehen, ist es auch notwendig, in diesem Zusammenhang das Ausgleichszulagenrecht zu ändern. Ansonsten würde sich die Erhöhung der Witwenpension bei fast einem Drittel bzw. zwei Dritteln der Anspruchs-berechtigten, und zwar gerade bei denjenigen, die die niedrigste Witwenpension beziehen, überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Teil auswirken. Da die Vernachlässigung gerade dieser Witwenpensionsberechtigten untragbar wäre, wurde gleichzeitig in diesen Initiativanträgen eine entsprechende Erhöhung der Richtsätze beantragt.

Weiters nahm der Nationalrat in der 10. Sitzung am 15. Juni 1966 eine Entschließung mit folgendem Wortlaut an:

„Die Bundesregierung wird ersucht, die Möglichkeit einer Erhöhung der Witwenpension im öffentlichen Dienst sowie im Bereich der Sozialversicherung auf 60 Prozent zu prüfen; falls aus budgetären Gründen eine sofortige Einführung dieser Maßnahmen nicht möglich ist, wäre eine etappenweise Regelung dieses Ziels anzustreben.“

Während der gesamten XI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates bemühten sich die sozialistischen Abgeordneten diese Erhöhung der Witwenpension von 50 auf 60 Prozent durchzusetzen. Sie nutzten alle Möglichkeiten, die die Geschäftsordnung des Nationalrates der Minderheit bietet. So wurde die erste Lesung dieser Anträge beantragt, zahlreiche mündliche und schriftliche Anfragen sowohl an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung als auch an den Bundeskanzler eingebracht und auch im Rahmen dreier Dringlicher Anfragen im Nationalrat (1169/J in der 135. Sitzung am 26. März 1969, 1200/J in der 136. Sitzung am 26./27. März 1969 und 1353/J in der 146. Sitzung am 9. Juli 1969) und einer Dringlichen Anfrage im Bundesrat (257/J-BR/69 in der 280. Sitzung am 17. Juli

1969) eine Diskussion über die Problematik rund um die Erhöhung der Witwenpension erzwungen. Dort aber, wo nach der Geschäftsordnung des Nationalrates die Mehrheit ausschlaggebend ist, wurde von der Regierungspartei eine Behandlung der Initiativanträge bzw. die Ausarbeitung eines Berichtes verhindert. So wurde

- in der Sitzung des Sozialausschusses vom 20. Februar 1969 der von den sozialistischen Abgeordneten gestellte Antrag, den Initiativantrag 11/A endlich auf die Tagesordnung des Sozialausschusses zu setzen und in Verhandlung zu ziehen, in einer namentlichen Abstimmung von den Abgeordneten der Volkspartei (Altenburger, Dr. Halder, Kabelsch, Kern, Kulhanek, Linsbauer, Anton Schlager, Staudinger, Suppan, Titze, Sandmeier, Grundemann, Dr. Kohlmaier und Lola Solar) abgelehnt;
- die Ausarbeitung eines der Entschließung des Nationalrates vom 15. Juni 1966 entsprechenden Berichts unterlassen und in der 136. Sitzung des Nationalrates vom 26. März 1969 anlässlich der Behandlung der Dringlichen Anfrage der Abgeordneten Moser, Dr. Hertha Firnberg und Genossen der nachstehende Entschließungsantrag von der Mehrheitsfraktion abgelehnt:

„Der Nationalrat bekräftigt seinen Entschließungsantrag vom 15. Juni 1966 betreffend Erhöhung der Witwenpension und ersucht die Bundesregierung, vor dem Ende der Frühjahrsession 1969 dem Hohen Haus über jene Maßnahmen zu berichten, die in Befolgung der parlamentarischen Entschließung vom 15. Juni 1966 gesetzt wurden.“

- und bei der Behandlung der Dringlichen Anfrage in der 146. Sitzung des Nationalrates vom 9. Juli 1969 eine Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, die für eine Erhöhung der Witwenpension ab 1970 erforderlichen Mittel in die Regierungsvorlage für das Bundesfinanzgesetz einzusetzen und im Zusammenhang damit eine allgemeine Erhöhung der Ausgleichszulagen in die Wege zu leiten, abgelehnt.

Dies obwohl der Abgeordnete Altenburger in der 18. Sitzung des Nationalrates vom 6. Juli 1966 erklärte: „Ich möchte hiezu abschließlich feststellen: „Die Österreichische Volkspartei wird diese Anträge, so wie wir festgestellt haben, eingehend beraten und behandeln“, und die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung in der Fragestunde der 21. Sitzung des Nationalrates am 13. Juli 1966 ausführte: „Ich werde mich bemühen, im Einvernehmen mit den Dienststellen meines Ressorts und mit den Pensionsanstalten und den Vertretern des Sozialausschusses im Parlament im Herbst diesbezügliche Beratungen aufzunehmen, das Ergebnis in einer Re-

gierungsvorlage vorzubereiten und dem Hohen Haus vorzulegen.“ und weiters auf die Frage, ob sie bei der Vorbereitung dieser Regierungsvorlage auch den Initiativantrag der Sozialisten mit in Betracht ziehen und die Mitarbeit der Opposition ermöglichen werde, wie folgt antwortete: „Grundsätzlich werde ich selbstverständlich die Mitarbeit der Opposition ermöglichen und sie rechtzeitig zu einer solchen Mitarbeit einladen.“

In den letzten Monaten der zu Ende gehenden XI. Gesetzgebungsperiode brachte nun die ÖVP die den Gegenstand dieses Minderheitsberichtes bildende Regierungsvorlage betreffend eine neuerliche Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (24. Novelle zum ASVG.), und zwar — dies ergibt sich sowohl aus dem Zeitpunkt des Einbringens der Regierungsvorlage als auch aus dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — aus rein wahlaktischen Gründen ein. Durch diese Regierungsvorlage soll in der Öffentlichkeit versucht werden, die bisherigen Versäumnisse der Regierungspartei auf diesem Gebiet zu verdecken.

Die Regierungsvorlage eröffnete einen Anspruch auf Leistungserhöhung nur unter der Voraussetzung, daß neben dem Pensionsbezug eine Einkommenshöhe von S 518 — nicht überschritten wird. (In den Ausschußverhandlungen wurde dieser Betrag auf S 1036 — erhöht.) Damit wird ein dem System der Pensionsversicherung fremdes Element für die Voraussetzung der Leistungsgewährung eingeführt.

Aber selbst wenn der Regierungsvorlage der Gedanke zugrundeliegt, eher nach dem Fürsorgeprinzip vorzugehen, ist die Konstruktion gleichermaßen verfehlt. Würde nach dem Fürsorgeprinzip vorgegangen, so müßte nämlich den Personen, die ein niedrigeres Einkommen aufweisen oder eine geringere Witwenpension beziehen ein relativ höherer Zuschlag gewährt werden als den Personen mit verhältnismäßig hohen Bezügen. Dies wäre am ehesten durch einen einheitlichen Zuschlag zu erreichen, der bei niederen Bezügen relativ mehr ins Gewicht fallen würde als bei hohen Bezügen. Die Regierungsvorlage geht aber in dieser Beziehung gerade den umgekehrten Weg. Es wird zu Pensionen, von denen die Witwe einigermaßen leben kann, ein zehnprozentiger Zuschlag (bezogen auf die Höhe der gegenwärtigen Witwenpension; in Relation der Witwenpension zur Pension des Verstorbenen liegt nur eine Erhöhung von 50 auf 55 Prozent, also um 5 Prozent vor) gewährt, während bei Witwenpensionen, die keine Lebensbasis darstellen und die Witwe zum Nebenerwerb zwingen, rigorose Einschränkungen für die Gewährung des Zuschlages vorgesehen sind. Die Regierungsvorlage geht in dieser Beziehung sogar extrem weit, da

1439 der Beilagen

11

sie bei alleinstehenden Ausgleichszulagenbeziehern, also auch bei Witwen, die eine Ausgleichszulage beziehen, den Richtsatz nicht um 10 Prozent, sondern um kaum 4 Prozent erhöht.

Entgegen dieser unbefriedigenden Lösung des Problems der Erhöhung der Witwenpension bestanden die sozialistischen Abgeordneten in den Ausschußverhandlungen auf den Grundsätzen ihres am 15. Mai 1966 eingebrochenen Initiativantrages und beantragten daher im Sozialausschuß eine diesem Initiativantrag entsprechende Abänderung der Regierungsvorlage betreffend die 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Besonders hervorgehoben wird, daß die von den sozialistischen Abgeordneten vorgeschlagene Lösung allen Witwen eine Erhöhung der Witwenpension bringt und eine etappenweise Regelung vorsieht. In dem Abänderungsantrag der sozialistischen Abgeordneten waren folgende Etappen vorgesehen:

ab 1. Jänner 1970 55 Prozent,
ab 1. Juli 1971 57,5 Prozent und
ab 1. Jänner 1973 60 Prozent.

Entgegen dieser Etappenregelung soll die Regierungsvorlage mit 1. Juli 1970 in Kraft treten. Die Tatsache, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regierungsvorlage mit zwei Monaten nach dem Wahltermin festgesetzt wurde, läßt den Schluß zu, daß sich die Regierungspartei der Schwächen und sozialen Härten dieser Lösung durchaus bewußt ist. Sie will damit den berechtigten Beschwerden der Witwen, die am 1. Juli 1970 und danach feststellen müssen, daß sie keine oder nur eine geringfügige Erhöhung ihrer Witwenpension bekommen, aus dem Wege gehen.

Die im Ausschuß von den sozialistischen Abgeordneten vorgeschlagenen und von der Mehrheitsfraktion abgelehnten Anträge lauten wie folgt:

„Die Regierungsvorlage, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum ASVG.), 1402 der Beilagen, wird abgeändert wie folgt:

1. Art. I Z. 7 hat zu lauten:

,7. § 264 Abs. 1 hat ab 1. Jänner 1973 zu lauten:

,(1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt 60 v. H. der Pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte; Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß bleiben hiebei außer Ansatz. Die Witwen(Witwer)pension beträgt aber, wenn die Witwe (der Witwer) ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie (er) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

det sind, der höchsten Bemessungsgrundlage; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

2. Nach Art. I Z. 7 ist eine Z. 7 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

,7 a. § 289 Z. 2 hat ab 1. Jänner 1973 zu lauten:

,2. Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn die Witwe (der Witwer) ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie (er) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 33 $\frac{2}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

3. Art. I Z. 8 und 9 haben zu entfallen.

4. Art. I Z. 10 hat zu lauten:

,10. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

,(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung ... S 1363,—,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension S 1363,—,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres S 510,—, falls beide Elternteile verstorben sind S 765,—,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres S 905,—, falls beide Elternteile verstorben sind S 1363.—.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um S 530,— und für jedes Kind (§ 252) um S 147,—, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

5. Art. III Abs. 2 hat zu lauten:

,(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 264 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1970 bis 30. Juni 1971 zu zahlenden Witwenpensionen um 10 v. H. des sonst gebührenden Betrages, die für die einzelnen Monate im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1972 zu zahlenden Witwenpensionen um 15 v. H. des sonst gebührenden Betrages zu erhöhen. Die Bestimmungen der §§ 264 und 289 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1973 geltenden Fassung sind von Amts wegen auch für Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1972 bereits bestehen.“

6. Art. III Abs. 4 hat zu lauten:

,(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 10 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen. Die sich aus der weiteren Anpassung unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Richtsätze sind am 1. Juli 1971 und neuerlich am 1. Jänner 1973 jeweils um folgende Beträge zu erhöhen:

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung um 50 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension um 50 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres um 19 S, falls beide Elternteile verstorben sind um 28 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres um 33 S, falls beide Elternteile verstorben sind um 50 S.

Der Zuschlag für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) erhöht sich um 19 S und für jedes Kind (§ 252) um 5 S.

7. Art. III Abs. 3 hat zu entfallen.

8. In Art. III Abs. 6 und 7 sind die Worte „1. Juli 1970“ jeweils durch die Worte „1. Jänner 1970“ zu ersetzen.“

Da diese etappenweise Regelung von der Volkspartei bei den Verhandlungen im Sozialausschuß nicht akzeptiert wurde, bemühten sich die Sozialisten wenigstens folgende Grundsätze in Antragsform durchzusetzen:

Nach der Fassung der Regierungsvorlage soll die Erhöhung der Witwenpension nur von 50 auf 55 Prozent der Pension des Verstorbenen erfolgen. Diese Erhöhung sollte sich jedoch um sonstige Einkünfte, soweit diese im Monat den Betrag von S 518,— (Richtsatz nach § 292 Abs. 3 lit. a ASVG.) übersteigen, vermindern. Demgegenüber beantragten die sozialistischen Abgeordneten eine Erhöhung dieses Freibetrages auf S 1251,— (Verdienstgrenze des § 253 Abs. 1 ASVG.). Weiters beantragten sie die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhöhung der Richtsätze. Für das Ausmaß der Erhöhung der Richtsätze war folgende Überlegung maßgebend: Die durchschnittliche Höhe der Witwenpension kann mit S 800,— angenommen werden; der Zuschlag würde demnach S 80,— betragen. Dieser Zuschlag soll der Witwe auch dann voll zugute kommen, wenn sie zur Witwenpension in dieser Höhe eine Ausgleichszulage bezieht.

Die hierzu von den sozialistischen Abgeordneten vorgelegten bzw. aufrecht erhaltenen Anträge lauten wie folgt:

,1. Im Art. I Z. 7 hat § 264 a Abs. 2 und 3 zu lauten:

,(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 vermindert sich um sonstige Einkünfte im Sinne des Abs. 3, soweit diese im Monat den Betrag übersteigen, der jeweils nach § 253 Abs. 1 als zulässige Verdienstgrenze gilt.

(3) Als sonstige Einkünfte gelten alle Bezüge der (des) Pensionsberechtigten in Geld oder Geldeswert, insbesondere derartige Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis oder aus Unterhalts- oder Renten(Pensions)ansprüchen öffentlicher oder privater Art, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und abzüglich der nach § 292 a Abs. 1 lit. b auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Bei der Feststellung der sonstigen Einkünfte bleiben außer Betracht:

- a) die Ausgleichszulagen nach § 294;
- b) die in § 292 Abs. 2 lit. a bis g sowie lit. l und lit. m angeführten Bezüge;
- c) Hinterbliebenenleistungen, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge über soziale Sicherheit gewährt werden.“

2. Art. I Z. 10 hat zu lauten:

,10. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

,(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung S 1363,—,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension S 1363,—,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres S 510,—, falls beide Elternteile verstorben sind S 765,—,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres S 905,—, falls beide Elternteile verstorben sind S 1363,—.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um S 530,— und für jedes Kind (§ 252) um S 147,—, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

3. Art. III Abs. 2 hat zu lauten:

,(2) Die Bestimmungen des § 264 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fas-

1439 der Beilagen

13

sung des Art. I Z. 7 dieses Bundesgesetzes sind von Amts wegen auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1969 bereits bestehen.'

4. Art. III Abs. 3 hat zu entfallen.

5. In Art. III Abs. 6 und 7 ist der Ausdruck „1. Juli 1970“ jeweils durch den Ausdruck „1. Jänner 1970“ zu ersetzen.“

Aber auch diese Anträge wurden von der Mehrheitsfraktion abgelehnt. Die VP konnte sich aber nicht vollkommen der Argumentation der sozialistischen Abgeordneten entziehen und brachte während der Ausschußverhandlungen einen Antrag ein, der die Verdoppelung des oben erwähnten Freibetrages von S 518,— vorsah.

II.

Zur Ausdehnung der Ersatzzeitenanrechnung:

Die Forderung nach einer Berücksichtigung gewisser Zeiten, in denen der Versicherte gehindert ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, wird schon seit längerer Zeit erhoben. Es kommen in diesem Zusammenhang vor allem die Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. der Anstaltspflege und die Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in Frage.

In gewissen Wirtschaftszweigen, so im Bauwesen, in zunehmendem Maße nunmehr auch in der Land- und Forstwirtschaft und im Gastgewerbe, müssen die Beschäftigten fast regelmäßig mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit rechnen, wodurch sie dann einen erheblichen Verlust in ihren pensionsversicherungsrechtlichen Anwartschaften erleiden. Demgegenüber bleiben in denselben Wirtschaftszweigen die selbständigen Erwerbstätigen auch in Zeiten des saisonbedingten Rückganges ihres Geschäftsumfangs voll versichert und verlieren damit keine Versicherungszeiten.

Auch erscheint es angebracht, der Forderung der weiblichen Dienstnehmer dahingehend Rechnung zu tragen, daß der Bezug des Karenzurlaubsgeldes als Ersatzzeit gewertet wird.

Nach der Wertung des Wochengeldbezuges als Ersatzzeit stellt dieser Vorschlag eine notwendige Ergänzung dar, um jenen weiblichen Dienstnehmern, die sich entschließen, ihre Berufstätigkeit zu unterbrechen um sich nach der Entbindung ein Jahr lang der Pflege ihres Kindes zu widmen, keinen Nachteil in ihren sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften erleiden zu lassen. Dies scheint insbesondere dadurch gerechtfertigt, weil es sich bei dem Bezug des Karenzurlaubsgeldes um einen Bezug aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung handelt.

Bezüglich des Inkrafttretens dieser Verbesserungen sahen die sozialistischen Abgeordneten in

ihrem Abänderungsantrag vor, daß die neu eingeführten Ersatzzeiten erst dann berücksichtigt werden sollen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1969 zurückgelegt werden, wodurch sich in den nächsten Jahren nur ganz geringfügige Mehraufwendungen ergeben werden.

Da die diesbezüglichen Anträge von der Mehrheitsfraktion abgelehnt wurden, schließen die sozialistischen Abgeordneten diese im vollen Wortlaut bei. Im einzelnen wurden folgende Abänderungsanträge eingebracht:

„Die Regierungsvorlage, mit der das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum ASVG.), 1402 d. B., wird abgeändert wir folgt:

1. Im Art. I ist nach der Z. 5 eine Z. 5 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

,5 a. § 227 hat zu lauten:

,Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische, mindestens zweiklassige Berufs(Fach)schule, eine inländische Mittel- oder Hochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildung(Studien)gang besucht wurde, sofern spätestens innerhalb dreier Jahre nach dem Verlassen der Schule eine sonstige Versicherungszeit oder eine neutrale Zeit im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 4 vorliegt; hiebei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer Berufs(Fach)schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer Mittelschule und höchstens sechs Jahre des Hochschulbesuches berücksichtigt, und zwar jedes volle Schul(Studien)-jahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit sechs Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. Jänner;

2. die Zeiten

- einer aus dem zweiten Weltkrieg herührenden Kriegsgefangenschaft,
- einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg,
- der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung)

nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 228 Abs. 1 Z. 1;

3. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte, sowie Zeiten, während derer die Versicherten nach dem 31. Dezember 1969 Karenzurlaubsgeld oder Ersatzleistungen bezog;

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1969 nicht einer Pflichtversicherung nach einem anderen Pensionsversicherungsgesetz unterlag und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezog; hiebei werden im einzelnen Kalenderjahr höchstens so viele Monate berücksichtigt als der Hälfte der in diesem Jahr erworbenen Beitragszeiten entspricht;

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1969 Krankengeld bezog oder der Anspruch darauf ausschließlich gemäß § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte.

2. In Art. I ist nach Z. 5 a eine Z. 5 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

,5 b. § 243 Abs. 1 Z. 4 lit. a hat zu lauten:

a) für Ersatzzeiten nach § 227 Z. 2 bis 5 und nach § 228 Abs. 1 Z. 4 die Beitragsgrundlage, die sich nach Z. 2 oder 3 im Durchschnitt der letzten drei Versicherungsmonate vor dem Beginn dieser Erzatzzeit ergibt;“

III.

Wenn die sozialistischen Abgeordneten trotz aller im vorstehenden Minderheitsbericht aufgezeigten Fehler und Ungerechtigkeiten der Regierungsvorlage nicht gegen diese stimmten, so deshalb, weil es wenigstens gelungen sit, eine Ver-

doppelung des Freibetrages durchzusetzen und die Vorschläge der Sozialisten hinsichtlich der Bewertung des zulässigen sonstigen Einkommens wenigstens in zwei Punkten berücksichtigt wurden. Es ist nunmehr vorgesehen, daß die Bezüge aus der Kriegsopfersversorgung bei der Ermittlung des zulässigen Einkommens in dem gleichen Ausmaß anrechnungsfrei bleiben, wie dies für die Berechnung der Ausgleichszulage vorgesehen ist. Weiters wurde eine Bestimmung aufgenommen, daß bei der Bewertung des Einkommens einmalige Geldleistungen, die der Witwe zu kommen, gleichfalls außer Betracht bleiben sollen.

Dennoch muß die vorliegende Lösung aus den oben ausführlich dargestellten Gründen als sozialpolitisch unbefriedigend betrachtet werden.

Zudem wird die Verwaltung der Sozialversicherung in einer noch nicht absehbaren Form belastet und insbesondere für die sozial schwächeren Schichten keine echte Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage vorgenommen, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage als Ziel der 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz dargestellt wird.

Die sozialistischen Abgeordneten werden daher weiter bemüht sein, eine Erhöhung der Witwenpension nach den Grundsätzen ihres Initiativantrages vom 15. Juni 1966 herbeizuführen, um eine echte Verbesserung der materiellen Situation dieser Einkommensbezieher zu erreichen.

Ing. Häuser

Gertrude Wondrack Herta Winkler Pansi